

Satzung des „Förderverein Gesamtschule Dellbrücker Mauspfad“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Gesamtschule Dellbrücker Mauspfad“

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein mit Sitz am Dellbrücker Mauspfad 198-200 in 51069 Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung und Volksbildung sowie die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen. In diesem Rahmen werden auch die ideellen, materiellen und vornehmlich sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler der „Gesamtschule Dellbrücker Mauspfad“ sowie die Pflege der Kontakte zwischen Elternhaus und Schule wahrgenommen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Keine Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die an der Aufgabe des Vereins Interesse hat
2. Der Beitritt wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung vollzogen. Die Mitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres für das kommende Jahr schriftlich gekündigt wurde.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod eines Mitglieds

b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falls seitens des Vorstandes und nach Abstimmung, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes zustimmen
Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören.

Der Ausschlussbescheid hat den Grund, auf dem die Ausschließung beruht, anzugeben.

Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Ausschließung steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

c) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als ein Kalenderjahr in Verzug, folgt Ausschluss gemäß Abs. 3.b).

§ 7 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich neu von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist vom Mitglied pro Geschäftsjahr durch Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten.
2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind zulässig.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der beiden Kassenprüfer
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen und die Auflösung des Vereins
 - e) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
4. Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 14, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.
6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
7. Die Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
8. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so sind bei Stimmengleichheit weitere Wahlgänge erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand kann durch zwei oder mehrere stimmberechtigte Beisitzer ergänzt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands erlischt mit der Eintragung eines neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist innerhalb von sechs Wochen zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der Vorstand nach § 9 a - d, und zwar jedes Vorstandmitglied alleine. Eine Zahlungsanweisung bedarf noch der Gegenzeichnung des Kassierers.

3. Der Kassierer berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er führt die Mitgliederlisten und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Er hat eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Kasse ist einmaljährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.
4. Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung der Willy-Brandt-Gesamtschule e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn die Mitgliederzahl unter sieben absinkt. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
3. Eine Vereinsauflösung ist möglich, wenn die Mitglieder dies wünschen und auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung dies mindestens drei Viertel aller erschienenen Mitglieder beschließen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 09.04.2019 einstimmig beschlossen und tritt sofort in Kraft.
2. Die Satzung wurde nach entsprechender Aufforderung des Finanzamts Köln-Ost vom 15.11.2019 am 09.01.2020 geändert.